

[M16] Ablauf der Referendumsvorlage: 4. August 2020; Vorlage Nr. 3011.6 (Laufnummer 16335)

Kantonsratsbeschluss betreffend Ablösung des NOK-Gründungsvertrags durch einen Aktionärbindungsvertrag der Aktionäre der Axpo Holding AG

Vom 28. Mai 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. i der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, den NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 zu kündigen.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Aktionärbindungsvertrag der Aktionäre der Axpo Holding AG vom 20. November 2018, mit formalen Ergänzungen vom 23. Januar 2019, abzuschliessen.

§ 2

¹ Für die Umwandlung des Aktienanteils des Kantons Zug an der Axpo Holding AG vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen (mit dem Ziel, die Beteiligung zu verkaufen) bedarf es als Ausnahme zu § 35 Abs. 2 Bst. e des Finanzhaushaltgesetzes²⁾ der Zustimmung des Kantonsrats.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

§ 3

¹ Nach Ablauf der achtjährigen Vertragszeit des Aktionärbindungsvertrags vom 20. November 2018, mit formalen Ergänzungen vom 23. Januar 2019, braucht es für eine Zustimmung zu Vertragsänderungen und/oder einer Kündigung des Aktionärbindungsvertrags einen Beschluss des Kantonsrats.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zug, 28. Mai 2020

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

²⁾ BGS [111.1](#)